

DIE GRÜNEN WELS

Rainerstraße 8
4600 Wels
T: 07242 910099
E: wels@gruene.at



ANTRAG der Fraktion „Die Grünen“ gemäß Paragraph 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Stadt Wels
FÖRDERUNG VON LASTENFAHRRÄDERN

Berichterstatter: Mag. Walter Teubl

Wels, 08.10.2022

Antrag

Der Gemeinderat der Stadt Wels möge beschließen:

Die Stadt Wels fördert die Anschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern.

Begründung

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde eine Radverkehrsoffensive der Stadt Wels von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Parteien einstimmig beschlossen. Eine der diskutierten Maßnahmen in diesem Zusammenhang ist eine Förderung der Anschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern.

Die Anschaffung derartiger Fahrzeuge liegt im Interesse der Stadt Wels, weil diese zur Beförderung von Lasten und Personen (Kindern) geeignet sind und somit die Verwendung des Fahrrads in vielen Alltagssituationen möglich und sinnvoll erscheinen lassen, in denen bisher auf den eigenen PKW zurückgegriffen wurde. Dadurch würde sich der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen erhöhen und jener des motorisierten Individualverkehrs verringern.

Durch die Möglichkeiten, die Lastenräder und Fahrradanhänger bieten, wird die Bewältigung von Alltagssituationen erheblich erleichtert und damit sogar der Verzicht auf einen eigenen PKW denkbar.

Str. Thomas Rammerstorfer

Alessandro Schatzmann

Verordnung

des Gemeinderats der Stadt Wels vom 24.10.2022 betreffend
Förderung von Lastenrädern

Richtlinien zur Förderung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadt Wels fördert zum Schutz der Umwelt und für eine aktive Mobilitätswende die Anschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung ist auf Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz Wels beschränkt. Ein solcher muss zumindest 3 Monate vor Einreichen des Förderansuchens bereits vorliegen.

Förderungswerber kann ausschließlich der Eigentümer des angeschafften Förderobjektes sein.

Gefördert werden sowohl gebrauchte als auch neu angekaufte Objekte. Ein Kaufvertrag und eine Rechnung sind Voraussetzung für eine Förderung. Ebenso ist die Vorlage eines Kontoauszuges, aus welchem die Überweisung oder die Abbuchung des Kaufpreises ersichtlich ist, obligat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur auf dieses Konto. Bei Barzahlung durch den Förderwerber ist diese getätigte Barzahlung zu belegen.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Förderung von neu angeschafften Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern:

Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,-- e-

Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 1.000,--

Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,--

Förderung von gebrauchten Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern:

Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,-- e-Lastenrad:

25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,-- Fahrradanhänger: 25%

des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 125,--

Als „gebraucht“ gelten Objekte, die zumindest 2 Jahre bereits von jemand anderem als dem Förderungswerber in Gebrauch waren, und per Kaufvertrag von Dritten zu einem üblichen Kaufpreis für gebrauchte Gebrauchsgüter verkauft wurde.

Bei e-Lastenrädern und Lastenrädern ist zudem die Gestell- bzw. Fahrradnummer anzugeben. Jede Gestell- bzw. Fahrradnummer ist nur einmal alle 3 Jahre förderbar.

Bei Mehrfachanschaffung (zB. E-Lastenrad und Fahrradanhänger) kann nur für ein Objekt pro Förderungswerber:in eine Förderung beantragt werden.

Fahrradanhänger sind nur förderfähig, wenn sie § 5 Fahrradverordnung entsprechen. Im speziellen weist die Stadt Wels darauf hin, dass Fahrradanhänger zum Personentransport lt. § 5 Abs. 3 Fahrradverordnung unabhängig von Abs. 1 und 2 zusätzlich ausgerüstet sein müssen:

1. mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen,
2. mit einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel und
3. mit einer Vorrichtung, die zur Abdeckung der Speichen und der Radhäuser und gegenüber Hinausbeugen und gegenüber Kontakt der Beine mit der Fahrbahn wirksam ist. Dies ist durch ein Foto des Förderobjektes nachzuweisen.

§ 4 Rechtsanspruch

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Stadt Wels. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5 Antrag auf Erledigung

Anträge sind mittels Formblatt an den Magistrat der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels, zu richten. Der Kaufvertrag oder die Rechnung für das Förderobjekt sind als Kopie beizulegen.

Anträge müssen zur Auszahlung im Kalenderjahr bis spätestens 30.11. eingehen. Förderanträge, welche später einlangen, finden vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung, im darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung.

Förderanträge haben binnen 3 Monaten nach Ankauf (es gilt das Datum auf Rechnung bzw. Kaufvertrag) bei der Marktgemeinde einzugehen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Ein Antrag gilt dann als eingebracht, wenn alle Unterlagen beigebracht wurden.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Stadt Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe der Stadt Wels einverstanden zu erklären. Die Förderung aus diesem Topf wird pro Förderungswerber:in einmal alle 3 Jahre zuerkannt.

§ 7 Rückzahlung der Förderung,

Wenn eine missbräuchliche Verwendung der Stadt Wels oder einer ihrer Organe bekannt wird, behält sich die Stadt Wels vor, die bereits zugesagte oder ausbezahlte Förderung zurückzuverlangen. Dies ist innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung möglich. Missbrauch kann u.a. bedeuten, wenn die Förderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder für dritte nicht förderungsberechtigte Personen beantragt wurde oder es sich um einen Kreisverkauf bei einem gebrauchten Förderobjekt handelt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Stadt Wels zu erfolgen.

§ 8 Sonderbestimmungen für das Jahr 2022

Für das Finanzjahr 2022 (gültig bis einschließlich 31.12.2022) gilt folgende Sonderbestimmung: im Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinie bis einschl. 31.12.2022 können auch Anschaffungen entsprechend § 3 dieser Richtlinie eingebracht werden, bei denen das Kaufdatum bis zum 01.01.2022 zurückliegt. Die in § 2 dieser Richtlinie definierte 3-Monats-Frist gilt im Finanzjahr 2022 ausdrücklich nicht.

§ 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Wels hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 diese Richtlinie in der vorliegenden Form beschlossen. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 25.10.2022 in Kraft.

302A (FP, SP,
VP, PEOB
MF6)
4 NEIN (GRÜNE)

Beschluss des Gemeinderates

vom.....24. Okt. 2022.....

Antrag

einstimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



Antrag EOKR.
Zurückweisung an
den Verwaltungsausschuss
zur Bearbeitung und
Diskussion